

MEIDERT AKTUELL

3. Quartal 2012

Liebe Mandanten,

in dieser Ausgabe informieren wir Sie u.a. über neue Gerichtsentscheidungen aus dem Mietrecht, Baurecht und Arbeitsrecht, geben Ihnen Tipps zur elektronischen Signatur in Bauverträgen und warnen Sie vor falschen Gewerberegistereinträgen.

Wir bieten Ihnen diesen kostenlosen Service auch als E-Mail-Newsletter an. Falls Sie Meidert Aktuell künftig nur noch per E-Mail erhalten möchten, bitten wir um eine entsprechende Nachricht an stegherr@meidert-kollegen.de.

Ihre Kanzlei
Meidert & Kollegen
Rechtsanwälte Partnerschaft

INHALT

- Mietminderung: Irrtum über Minderungsrecht ist Verschulden des Mieters
- Autowaschanlage: Der Betrieb an Sonn- und Feiertagen verstößt nicht gegen die Bayerische Verfassung
- Gewerberegistereintrag: Achtung!
- Abnahme: Auch bei gekündigtem Bauvertrag durchführen!
- Urlaub verfällt nach 15 Monaten
- Zugang einer Kündigung bei Urlaubsabwesenheit
- Qualifizierte elektronische Signatur oft unentbehrlich



Mietminderung: Irrtum über Minderungsrecht ist Verschulden des Mieters!

Dr. Michael Sommer
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Der Bundesgerichtshof entschied mit Urteil vom 11.07.2012 (Az.: VIII ZR 138/11), dass der Vermieter das Mietverhältnis wegen Zahlungsverzugs fristlos kündigen kann, wenn der Mieter hätte erkennen können, dass die tatsächlichen Voraussetzungen des von ihm behaupteten Minderungsrechts nicht bestehen.

Der Fall: Der Mieter zeigt gegenüber dem Vermieter einen Schimmelbefall an seiner Mietwohnung an und fordert diesen auf, den Schimmel zu beseitigen. Der Vermieter lehnt diese Beseitigung ab, da er der Auffassung ist, der Schimmel resultiere aus fehlerhaftem Heizungs- und Lüftungsverhalten des Mieters. Daraufhin mindert der Mieter wegen des Mangels die Bruttomiete um 20%. Nachdem ein Mietrückstand von zwei Bruttomonatsmieten aufgelaufen ist, kündigt der Vermieter das Mietverhältnis fristlos wegen Zahlungsverzugs. In dem daraufhin folgenden Räumungsprozess stellt ein vom Amtsgericht beauftragter Prozessgutachter fest, dass ein zur Minderung berechtigender Mangel nicht vorliegt. Die Entscheidung: Das Amtsgericht gab der Räumungsklage statt. Der Mieter kann sich nicht

auf den Rechtsirrtum berufen. Sein Verschulden entfällt nicht. Nach richtiger Auffassung des Bundesgerichtshofs sind an das Vorliegen eines Rechtsirrtums strenge Anforderungen zu stellen. Aufgrund der Tatsache, dass die Mieter im Mietobjekt zwei Aquarien und ein Terrarium aufstellten, hätte der Mieter bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt erkennen müssen, dass die Ursache der Schimmelpilzbildung auch im eigenen Wohnverhalten gelegen habe. Aus diesem Grunde ist dem Mieter ein Verschulden vorzuwerfen.

Ihre Ansprechpartner im Mietrecht sind:
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11
Rechtsanwalt Dr. Michael Sommer, Tel.: 0821-90630-45
Rechtsanwältin Simone Dettl, Tel.: 0821-90630-20

Praxistipp

Im vorliegenden Fall bestanden besondere Umstände (Aquarien, Terrarium), so dass der Auffassung des BGH zu folgen ist. In der Praxis muss jedoch stets im konkreten Einzelfall geprüft werden, ob einzelne Umstände vorliegen, die ein Verschulden des Mieters begründen. Trotzdem ist die Betonung der strengen Voraussetzungen für einen Rechtsirrtum durch den BGH aus Vermietersicht höchst erfreulich und daher zu begrüßen.



Autowaschanlage: Der Betrieb an Sonn- und Feiertagen verstößt nicht gegen die Bayerische Verfassung

Christoph Röger
Rechtsanwalt

Das Auto ist „des Deutschen liebstes Kind“. Er hegt und pflegt es sorgsam. An Sonn- und Feiertagen sind „öffentlich bemerkbare Arbeiten“ jedoch zum Schutz der Feiertagsruhe grundsätzlich verboten. Das bayerische Landesrecht macht für den Betrieb von Autowaschanlagen aber eine Ausnahme. Diese dürfen im Regelfall auch an Sonn- und Feiertagen betrieben werden, wenn die Gemeinde dies gestattet.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH) hat entschieden, dass diese Ausnahmeregelung nicht gegen die Bayerische Verfassung verstößt.

In seiner Entscheidung vom 27.02.2012 (Vf. 4-VII/11) stellt der Bayerische Verfassungsgerichtshof zunächst klar, dass der in der Bayerischen Verfassung verankerte Schutz der Sonn- und Feiertage für sich genommen kein Grundrecht ist, auf das sich der Einzelne berufen kann.

Unabhängig davon erkennt der Bayerische Verfassungsgerichtshof im geltenden Recht jedoch auch keinen Verstoß gegen diesen verfassungsrechtlichen Schutzauftrag. Der bayerische Gesetzgeber habe einen weiten Ermessensspielraum, innerhalb dessen er die widerstreitenden Interessen (z.B. die Grundrechte der Anlagenbetreiber und der Gläubigen) gegeneinander abwägen und ausgleichen muss.

Das Recht dürfe dabei auch „mit der Zeit gehen“, also Änderungen im gesellschaftlichen Zusammenleben miteinbeziehen. Die Grenze dieses Spielraums sei erst dann erreicht, wenn Kern der Feiertagsruhe (Schutz der Religionsausübung sowie Ruhe und Entspannung für Jedermann) nicht mehr auf einem hinreichenden Niveau gewährleistet wird.

Die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen ist nach Ansicht des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs jedoch unbedenklich. Es gebe nur eine begrenzte Anzahl solcher (regelmäßig hochgradig automatisierter) Einrichtungen, die zudem meist an einen (unstrittig unbedenklichen) Tankstellenbetrieb angegliedert seien. Anders als durch eine allgemeine Ladenöffnung werde die grundsätzlich einzuhaltende Feiertagsruhe dadurch nur geringfügig gestört.

Da die letztendliche Entscheidung über die Zulassung des Betriebs darüber hinaus bei der Gemeinde und damit der kommunalen Selbstverwaltung verbleibe sei sichergestellt, dass den Bedürfnissen und Wünschen der örtlichen Gemeinschaft im Einzelfall Rechnung getragen werde. Darüber hinaus sei der Betrieb innerhalb der üblichen Hauptgottesdienstzeiten und an hohen kirchlichen Feiertagen ohnehin untersagt.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof bestätigt letztlich auch in dieser Entscheidung, dass der Ausgleich zwischen den verschiedenartigen Interessen der im Einzelfall betroffenen gesellschaftlichen Gruppen grundsätzlich die Aufgabe des Gesetzgebers ist. Die Gestaltungs- und Schutzaufträge der Verfassung bilden lediglich den äußeren Rahmen für seine Tätigkeit.

Die Verfassung selbst stellt die Interessen einzelner Gruppen jedoch nicht abstrakt über die Interessen anderer.

Ihre Ansprechpartner im Staatsrecht sind:

Rechtsanwalt Dr. Nikolaus Birkel, Tel.: 089-545878-0
Rechtsanwalt Jürgen Weisbach, Tel.: 0821-90630-28
Rechtsanwalt Mathias Reitberger, Tel.: 089-545878-0
Rechtsanwalt Axel Weisbach, Tel.: 0821-90630-80
Rechtsanwalt Frank Sommer, Tel.: 089-545878-0
Rechtsanwältin Nicole Kandzia, Tel.: 0831-5738818
Rechtsanwalt Christoph Röger, Tel.: 0821-90630-44

Meidert Nachrichten

Starre Altersgrenzen für Sachverständige aufgehoben

Die leidige Frage, wie lange öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige arbeiten dürfen, wurde nun geklärt.

Das Bundesverfassungsgericht gab einem EDV-Techniker recht, der sämtliche Instanzen bemüht hatte, um seine Stellung als Sachverständiger auch über das 71. Lebensjahr hinaus behalten zu können.

Das Bundesverfassungsgericht urteilte, dass die neue „altersfreundliche“ Rechtsprechung des EuGH berücksichtigt werden müsse, als es den Fall an das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig zurückverwies.

Dem kam das Bundesverwaltungsgericht nun nach und entschied im Sinne des Klägers: Die Altersgrenze ist nur zulässig, wenn sie mit sicherheitsrelevanten Argumenten begründet werden kann (Az.: 8 C 24.11).

Auf dieses Urteil können sich auch alle im Bauwesen tätigen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen berufen.



Gewerberegistereintrag: Achtung!

Guntram Baumann
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Eigentlich wollten Sie in dem amtlich aussehenden Formular nur Ihre neue E-Mail-Adresse ergänzen, um es dann für die Ergänzung des Branchenbucheintrags mit kostenlosem Fax zuzusenden.

2 Wochen später haben Sie eine Rechnung über 700,00 € auf dem Tisch und erfahren, dass dies nur die erste Rechnung für einen 2-Jahres-Vertrag in einem Internetbranchenbuch ist. Nach diversen Rückfragen erfahren Sie, dass Sie schlichterdinges das Kleingedruckte überlesen haben und Sie erhalten Schreiben von Inkassobüros und diversen Rechtsanwaltskanzleien mit immer höher werdenden Forderungen und Klageandrohungen.

Diesen Schreiben sind in der Regel auch Urteile kleinerer Amtsgerichte beigelegt, welche dem jeweiligen Unternehmen Forderungen auch zugesprochen haben.

Den Machenschaften diverser Branchenregister ist nunmehr vom Bundesgerichtshof mit Urteil vom 26.07.2012 ein Riegel vorgeschoben worden. Nachdem bereits vorher der Wettbewerbsrat beim OLG Düsseldorf die Versendung missverständlicher Formulare mit klein und versteckt gedruckten Entgeltklauseln untersagt hat, hat nunmehr der BGH entschieden, dass derartig versteckte Entgeltklauseln unwirksam sind, weil es sich um überraschende Klauseln handelt, welche ein durchschnittlicher Leser im Eifer des Geschäftsbetriebes überliest. Es könne daher im entschiedenen Fall kein Entgelt gefordert werden.

Wie schon das OLG Düsseldorf festgestellt hat, legen es einige Firmen geradezu darauf an, dass ihre massenhaft versandten „Erfassungsbelege“ von einem gewissen Anteil der Empfänger nur oberflächlich gelesen werden.

Man kann sich also nunmehr im Schutz der BGH-Entscheidung erfolgreich gegen derartige Forderungen wehren.

Ihre Ansprechpartner im Wettbewerbswirtschaftsrecht sind:
Rechtsanwalt Guntram Baumann, Tel.: 0821-90630-40
Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Barnert, Tel.: 0821-90630-60



Abnahme: Auch bei gekündigtem Bauvertrag durchführen!

Robert Schulze
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Wie Bauherren bekannt sein dürfte, muss ein fertiges Bauwerk abgenommen werden. Mittlerweile gibt es jedoch eine gefestigte Rechtsprechung, nach der auch ein unfertiger Bau abgenommen werden muss, wenn der Bauvertrag gekündigt wurde. Vielen Handwerkern und Bauunternehmern ist dies noch nicht geläufig.

Wenn ein Vertrag gekündigt wird, kommt es in vielen Fällen zum Streit zwischen den Parteien. Grund hierfür ist oftmals die Frage, ob der unfertige Baukörper mängelbehaftet ist. Dann stünde dem Bauunternehmer ein Nacherfüllungsrecht bzw. das Recht auf eine zweite Andienung zu.

Seit langem suchen Bauexperten nach einer praktikablen Lösung, wie differenziert werden kann zwischen einem Mangel am unfertigen Baukörper einerseits und Restleistungen andererseits, die aufgrund der Kündigung noch nicht erbracht wurden und nun auch nicht mehr zu erbringen sind.

Eine grobe Faustregel könnte sein: „Das zum Zeitpunkt der Kündigung bestehende, unfertige Werk ist mangelfrei, wenn es ohne zusätzliche ungeplante Maßnahmen für die Vollendung des ursprünglich geschuldeten Werkes geeignet ist.“ Die Abnahme könnte demnach gefordert werden, wenn der unfertige Baukörper ein „Weitermachen“ zulässt.

Ist dagegen ein teilweiser Rückbau erforderlich, so bestehen grundsätzlich auch bei einer Kündigung des Bauvertrages die Mängelbeseitigungspflicht des Bauunternehmers sowie sein Recht auf Nacherfüllung. Die Abnahme des unfertigen Bauwerks ist zur korrekten Werklohn-Abrechnung erforderlich. Zudem wird der Werklohn erst mit Abnahme fällig.

Mit der Kündigungserklärung wird ein klarer Schnitt gezogen: Die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Teilleistung wird in jedem Fall anteilmäßig – gemessen am Gesamtwerklohn - abgerechnet. Der Wert der Arbeit kann nur mit einer Begehung sowie einem Aufmaß zuverlässig ermittelt werden.

Je nachdem, auf welcher rechtlichen Grundlage der Vertrag gekündigt wurde, muss der Auftraggeber gegebenenfalls auch einen Teil der nicht erbrachten Leistung bezahlen, beispielsweise bei der freien Kündigung.

Ihre Ansprechpartner im Privaten Baurecht sind:
Rechtsanwalt Dr. Thomas Jahn, Tel.: 0821-90630-55
Rechtsanwalt Robert Schulze, Tel.: 0821-90630-66
Rechtsanwalt Jürgen Weisbach, Tel.: 0821-90630-28
Rechtsanwältin Simone Dettl, Tel.: 0821-90630-20



Urlaub verfällt nach 15 Monaten

Guntram Baumann
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Das Bundesarbeitsgericht hatte nun doch ein Einsehen. In einer Entscheidung vom 07.08.2012 hat das BAG festgestellt, dass bei dauererkrankten Arbeitnehmern das deutsche Urlaubsrecht so auszulegen sei, dass der Urlaubsanspruch 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres automatisch verfalle. Eine solche Auslegung sei europarechtskonform.

Damit hat das durch die Schultz-Hoff-Entscheidung des EuGH entstandene Schreckgespenst, wonach bei dauererkrankten Arbeitnehmern Urlaubsansprüche bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten bleiben, und im Falle der Beendigung abzugelten sind, ein Ende.

Unabhängig von dieser Rechtsprechung sollte auf jeden Fall vertraglich zwischen dem gesetzlichen Mindesturlaub von vier Wochen und übergesetzlichem Urlaub differenziert werden. Ferner sollte bei Letzterem eine kürzere Verfallsfrist geregelt werden. Denn die Rechtsprechung des EuGH hat sich immer nur auf den gesetzlichen Mindesturlaub bezogen.

Ihre Ansprechpartner im Arbeitsrecht sind:
Rechtsanwalt Guntram Baumann, Tel.: 0821-90630-40
Rechtsanwalt Axel Weisbach, Tel.: 0821-90630-80
Rechtsanwalt Robert Schulze, Tel.: 0821-90630-66
Rechtsanwalt Dr. Wolfram Gaedt, Tel.: 0821-90630-19



Zugang einer Kündigung bei Urlaubsabwesenheit

Guntram Baumann
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Keine wesentliche Erneuerung brachte eine Entscheidung des BAG vom 22.03.2012. Auch wenn dem Arbeitgeber bekannt ist, dass der Arbeitnehmer urlaubsbedingt abwesend ist, so muss der Arbeitnehmer den Zugang der Kündigung gegen sich gelten lassen, wenn die Kündigung während seiner Urlaubsabwesenheit in seinen Empfangsbereich gelangt.

Sofern der Arbeitnehmer daher noch innerhalb der 3-wöchigen Frist zur Erhebung der Kündigungsschutzklage wieder nach Hause zurückkehrt, ist er gehalten, innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung fristgerecht Klage zu erheben. Andernfalls ist die verspätete Klage unzulässig.

Von Bedeutung ist aber folgende Feststellung des BAG in den Entscheidungsgründen: Bei Einwurf einer Kündigung um 13:00 Uhr gehe das Schreiben noch am selben Tag zu. Das BAG hat der Auffassung des Landesarbeitsgerichtes München insofern eine Absage erteilt, wonach sogar noch bis 17:00 Uhr mit Zustellungen zu rechnen sei, und dies einen Zugang noch am selben Tag begründen könnte. Nach Auffassung des BAG ist immer noch auf die üblichen Briefzustellungen der Deutschen Post AG und nicht auf die Zustellungen privater Zusteller abzustellen.

Tip: Der persönliche Einwurf von Kündigungen sollte daher in der Praxis in solch dringenden Fällen noch immer vor 14:00 Uhr nachvollziehbar veranlasst werden.

Ihre Ansprechpartner im Arbeitsrecht sind:
Rechtsanwalt Guntram Baumann, Tel.: 0821-90630-40
Rechtsanwalt Axel Weisbach, Tel.: 0821-90630-80
Rechtsanwalt Robert Schulze, Tel.: 0821-90630-66
Rechtsanwalt Dr. Wolfram Gaedt, Tel.: 0821-90630-19

Meidert Termine

• Verzögerungen und Leistungsänderungen am Bau: So behalten Sie einen kühlen Kopf

Referent: RA Robert Schulze

Datum: Donnerstag, 22.11.2012, 18.00 Uhr - 20.30 Uhr

Veranstaltungsort: Akademie der HWK für Schwaben

Teilnahmegebühr: 39 €

Infos und Anmeldung bitte über die Handwerkskammer für Schwaben, Frau Angela Rundt, Tel.: 0821/3259-1231

• Gründertag der IHK Schwaben

Referent: Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Barnert

Thema: Gründung und Recht

Datum: 08.11.2012, 14.00 Uhr

Ort: IHK Schwaben, Stettenstr. 1+3, 86150 Augsburg

Teilnahmegebühr: 35 €

Infos und Anmeldung bitte über die IHK Schwaben

Tel.: 0821/3162-0, info@schwaben.ihk.de oder

www.schwaben.ihk.de



Qualifizierte elektronische Signatur oft unentbehrlich

Dr. Thomas Jahn
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Obwohl sich gerade bei der Abwicklung von Bauvorhaben ein nahezu ausschließlich auf E-Mail-Verkehr bestehender Schriftwechsel eingebürgert hat, ist er rechtlich nicht in allen Fällen ausreichend.

Vor allem bei Mängelrügen genügt ein einfaches E-Mail-Schreiben nicht. Eine ohne qualifizierte elektronische Signatur versandte E-Mail erfüllt nämlich nicht das Schriftformerfordernis nach § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 VOB/B.

Dies hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main mit Urteil vom 30.04.2012 (Az.: 4 U 269/11) grundsätzlich entschieden.

Demnach kann das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift gemäß § 126 Abs. 1 BGB im elektronischen Rechtsverkehr nur durch Einsatz einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 126 Abs. 3 BGB erfolgen.

Im konkreten Fall ging es um die Frage, ob eine Mängelrüge mit dem Ziel, die Verjährung nach § 13 Abs. 5 Nr. 1 VOB/B zu hemmen, per einfacher E-Mail an den ausführenden Bauunternehmer gesendet werden darf oder ob eine schriftliche Mängelrüge des Auftraggebers notwendig gewesen wäre. Das E-Mail-Schreiben war dem Bauunternehmer zwar kurz vor Ablauf der Verjährung von Mängelansprüchen zugegangen, aber ohne qualifizierte elektronische Signatur.

Nach der Entscheidung des OLG Frankfurt vom 30.04.2012 erfüllt eine Mängelrüge per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur weder das Schriftformerfordernis nach § 126 BGB noch nach § 13 Abs. 5 VOB/B. Dies führte dazu, dass die Mängelrechte des Auftraggebers, der im vorliegenden Fall auf die Hemmung der Verjährung durch das E-Mail-Schreiben vertraut hatte, verjährt waren, als er später Klage erhob.

Bei der Versendung von E-Mail-Schreiben ist im Rechtsverkehr demnach darauf zu achten, dass diese nach Möglichkeit immer eine qualifizierte elektronische Signatur besitzt, wenn das Schriftformerfordernis im Sinne von § 126 BGB eingehalten werden muss.

Informationen zu den technischen Anforderungen an die qualifizierte elektronische Signatur bietet die Internetseite des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnologie: www.bsi.de

Ihre Ansprechpartner im Privaten Baurecht sind:
Rechtsanwalt Dr. Thomas Jahn, Tel.: 0821-90630-55
Rechtsanwalt Robert Schulze, Tel.: 0821-90630-66
Rechtsanwalt Jürgen Weisbach, Tel.: 0821-90630-28
Rechtsanwältin Simone Dettl, Tel.: 0821-90630-20

Hätten Sie's gewusst?

Irrtum:

Man muss einen Schuldner dreimal mahnen, bevor man gerichtlich gegen ihn vorgehen kann.

Richtig:

Für die gerichtliche Durchsetzung einer Rechnung ist eine Mahnung nicht erforderlich. Viele sind der Ansicht, dass ihnen vor der dritten Mahnung nichts passieren kann und zögern die Zahlung hinaus. Zwar ist es im Geschäftsleben meist üblich, dass Gläubiger ihren Schuldnern auf offene Rechnungen hin zunächst einige Mahnungen schicken. Erst, wenn diese erfolglos bleiben, beantragen sie den Erlass eines gerichtlichen Mahnbescheids. Dieses Vorgehen hat dazu geführt, dass viele Menschen glauben, dies sei gesetzlich so vorgesehen.

Die säumigen Zahler wiegen sich jedoch in einer trügerischen Sicherheit. Ein Rechnungssteller muss seinen Schuldner keineswegs mehrmals mahnen, bevor ihm eine gerichtliche Durchsetzung möglich ist. Die Beantragung eines Mahnbescheides auf Kosten des Schuldners ist bereits zulässig, wenn die Forderung fällig ist. Eine Forderung ist fällig, wenn der Schuldner die Rechnung erhält. Sofern sich das Fälligkeitsdatum aus dem Vertrag ergibt, muss der Gläubiger noch nicht einmal eine Rechnung schreiben. Die Fälligkeit tritt oft automatisch ein, so dass eine sofortige gerichtliche Durchsetzung zulässig ist.

Das beliebte Warten auf die dritte Mahnung ist daher riskant. Sollte der Gläubiger früher den Gerichtsweg beschreiten, wird es für den Schuldner deutlich teurer.

AUGSBURG

Bergiusstr. 15
86199 Augsburg
Telefon: 0821-90630-0
Telefax: 0821-90630-30
kanzlei@meidert-kollegen.de

MÜNCHEN

Maximiliansplatz 5
80333 München
Telefon: 089-545878-0
Telefax: 089-545878-11
muenchen@meidert-kollegen.de

KEMPTEN

Ignaz-Kiechle-Str. 22
87437 Kempten
Telefon: 0831-5738818
Telefax: 0821-90630-30
kempton@meidert-kollegen.de

Peter Schicker
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Dr. Nikolaus Birkl
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Josef Deuringer
Fachanwalt für Agrarrecht

Guntram Baumann
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Jürgen Weisbach
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Thomas Jahn
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Mathias Reitberger
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Axel Weisbach
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Thomas Sauer
Fachanwalt für Familienrecht

Prof. Dr. Thomas Barnert
Professor für Bürgerliches Recht,
Zivilprozessrecht und Gesellschaftsrecht

Dr. Michael Sommer
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Robert Schulze
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Frank Sommer
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Fritz Böckh
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

Christine Sauer

Nicole Kandzia
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dr. Wolfram Gaedt

Hartwig Schneider

Christoph Röger

Simone Dettl

Nico F. Kummer